


Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	
----------------	--	---	---

Konzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung

geltend ab dem 01. Juli 2020

Einführung:

Aufgrund der weltweit auftretenden Covid-19 Pandemie hat die NRW-Landesregierung im März 2020 ein Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen erlassen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Einschränkungen sind hoch und können zu einer sozialen Isolierung unserer Bewohner führen. Zusätzlich ergeben sich auch emotionale Belastungen auf Seite der Angehörigen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gibt uns als Pflegeeinrichtung nun die Möglichkeit zur Lockerung der Besuchsregelungen in Zeiten der Corona-Schutzverordnung.

Diese Möglichkeit nehmen wir daher zum Anlass, in diesem gesonderten (integrierten) Konzept die Besuchsregelungen für unsere Einrichtung inhaltlich darzustellen und damit auch alle beteiligten Personen zu informieren.

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Generell haben wir folgende Möglichkeiten den Besuch zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen / Besuchern stattfinden zu lassen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass Besuche künftig nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung auf den jeweiligen Wohnbereichen erfolgen können, da bei sämtlichen Besuchern zu Beginn des Besuches ein Kurzscreening mit Temperaturkontrolle erfolgen muss. Nur so ist es möglich die inhaltlichen Vorgaben der Landesregierung und die geltenden Hygienerichtlinien des RKI einzuhalten (weiteres s. 3. Anmeldung und Ablauf der Besuche). Es wird ein Besucherregister geführt. In diesem werden Name des Besuchers sowie das Datum und der Zeitraum des Besuchs beim besuchten Bewohner festgehalten. Dieses Besuchsregister wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

a) Besuch im Außenbereich der Einrichtung (maximal 4 Besucher)


- Separates Areal im Garten
- Bereits fest installierte Pavillon

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

Mindestabstand von 1,5 bis 2 m, sofern kein Mund-Nasenschutz getragen wird

Bei Tragen eines MNS sowie gründlicher Händedesinfektion bei Bewohnern und Besuchern (vor und nach dem Besuch) kann auf den Mindestabstand verzichtet werden. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Bearbeitet am: 24.06.2020	Geprüft am: 11.05.2020	Freigabe am: 11.05.2020	Revision 2, Stand 06/ 2020
Bearbeitet durch: EL	Geprüft durch: PDL	Freigabe durch: EL / PDL	Seite 1 von 4

Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	
----------------	--	---	---

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA nach jedem Besuch (laut RKI)

b) Besuch im Innenbereich der Einrichtung

- das Bewohnerzimmer

Jeder Bewohner kann ab dem 01. Juli 2020 täglich Besuch erhalten. Diese sind auch am Nachmittag und am Wochenende bzw. Feiertagen gestattet. Die Besuchszeit innerhalb der Einrichtung ist auf eine Stunde begrenzt. Jeder Bewohner darf zweimal täglich bis zu je 2 Besuchern empfangen.

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

Mindestabstand von 1,5 bis 2m, sofern kein Mund-Nasenschutz getragen wird

Bei Tragen eines MNS sowie gründlicher Händedesinfektion bei Bewohnern und Besuchern (vor und nach dem Besuch) kann auf den Mindestabstand verzichtet werden. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Gründliches Händewaschen zu Beginn und nach dem Besuch auf dem Bewohnerzimmer


→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen nach jedem Besuch laut hausinterner VA (laut RKI)

Zugangsweg in die Einrichtung oder den Außenbereich

- In das Gebäude, bzw. in den Garten/Pavillon: Nur über den Haupteingang

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass bei positiven COVID-19-Infektionen von Bewohnern und/oder Mitarbeitern sind Besuche **innerhalb** der Einrichtung umgehend untersagt sind! Besuche außerhalb der Einrichtung in den bereits vorgesehenen Besucherbereichen sind weiterhin möglich, aber im Vorfeld anzumelden und abzuklären.

Bearbeitet am: 24.06.2020	Geprüft am: 11.05.2020	Freigabe am: 11.05.2020	Revision 2, Stand 06/ 2020
Bearbeitet durch: EL	Geprüft durch: PDL	Freigabe durch: EL / PDL	Seite 2 von 4

Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	 HAUS MARGARETE Seniorenheim
----------------	--	---	--

2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen

Unsere Bewohner wurden bereits durch die MA der Wohnbereiche und des sozialen Dienstes über die neuen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang an den Eingängen.

Die Angehörigen unserer Bewohner wurden zeitnah angeschrieben und über die wesentlichen Punkte des Konzeptes zur Besucherregelung informiert. Am Besuchstag werden Angehörige / Besucher von unseren Mitarbeitern befragt, ob die neuen Besuchsregelungen bekannt sind, wenn nicht erfolgt eine Information über unsere Mitarbeiter.


3. Anmeldung und Ablauf der Besuche

Damit unsere Mitarbeiter die Umsetzung aller Hygieneschutzmaßnahmen im Einzelnen bei den Besuchen einhalten und kontrollieren können, ist eine vorherige telefonische Anmeldung des Besuches erforderlich. Im Telefonat kann abgeklärt werden, in welcher Form der Besuch stattfinden soll (Außen- oder Innenbereich) oder ob es besondere Situationen gibt, die im Vorfeld geklärt werden müssen (Einzelfallentscheidungen nach Genehmigung durch Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung).

Jeder Besucher **muss** vor Beginn des Besuches das Formular „Fragebogen für Besucher“ zur Selbstauskunft ausfüllen. Die Fragebögen werden beim Sozialdienst gesammelt. Die Informationen aus dem Fragebogen werden von Mitarbeitern des Sozialdienstes in der Liste „Erhebung von Erkältungssymptomen und Frage nach Kontakten zu Personen mit COVID-19“ aufgenommen. Damit besteht für unsere Einrichtung eine schnelle Möglichkeit zur Rückverfolgung, falls Verdachtsfälle oder Infektionen bei Bewohnern oder Besuchern auftreten.

Wir möchten Sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie und unsere Bewohner für die ab dem 01. Juli 2020 geltenden Besuchsregelungen (Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer) die Verantwortung übernehmen!

Bearbeitet am: 24.06.2020	Geprüft am: 11.05.2020	Freigabe am: 11.05.2020	Revision 2, Stand 06/ 2020
Bearbeitet durch: EL	Geprüft durch: PDL	Freigabe durch: EL / PDL	Seite 3 von 4

Kapitel	QMH Geltungsbereich Stat. Pflegeeinrichtung	Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie	
----------------	--	---	---

4. Seelsorger sowie medizinische Dienstleister

Gemäß § 5 Abs. 4 CoronaSchVO wird Seelsorgern, Ehrenamtlichen sowie Dienstleistern zur medizinischen Versorgung bzw. zur weiteren Grundversorgung (Friseure, Fußpflege) der Zutritt zur Einrichtung ermöglicht. Die jeweiligen Dienstleister sind dabei verpflichtet, sich an die Hygienevorschriften und –vorgaben der Einrichtung zu halten.

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Dienstleistern:

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie Handschuhe während des gesamten Besuches

Gründliches Händewaschen zu Beginn und nach dem Besuch auf dem Bewohnerzimmer

Händedesinfektion vor und nach dem Besuch

Gründliche Desinfektion der Hände zwischen Bewohnerwechsel

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen nach jedem Besuch laut hausinterner VA (laut RKI)

→ Friseurtermine erfolgen im Friseurraum der Einrichtung, es darf sich maximal ein Bewohner im Raum aufhalten. In Ausnahmefällen (z.B. Transport zum Raum nicht möglich) erfolgt die Behandlung auf dem Bewohnerzimmer.

→ Fußpflege findet ausschließlich auf dem Bewohnerzimmer statt

5. Verlassen der Einrichtung

Bewohner dürfen die Einrichtung alleine, mit anderen Bewohnern, mit Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, insofern sie sich an die Regelungen der CoronaSchVo für den öffentlichen Bereich halten. Auch hier tragen die Bewohner sowie die Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes. Als Dauer des Verlassens sind grundsätzlich sechs Stunden täglich ohne anschließende Isolation zuzulassen.

Sollten Sie darüber hinaus Fragen oder Anregungen zu Besuchsregelungen haben, besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Dialogstelle des Landes NRW unter folgenden Kontaktdaten:

E-Mail: dialogstelle@lbbp.nrw.de

Tel.: 0211/855 4780

Internet: www.lbbp.nrw.de

Nach wie vor stehen auch wir als Einrichtung Ihnen gerne bei Fragen zur Verfügung.

Bearbeitet am: 24.06.2020	Geprüft am: 11.05.2020	Freigabe am: 11.05.2020	Revision 2, Stand 06/ 2020
Bearbeitet durch: EL	Geprüft durch: PDL	Freigabe durch: EL / PDL	Seite 4 von 4